



Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Der VW-Skandal und die kaufrechtlichen Möglichkeiten für den Käufer

Die deutsche Autoindustrie wird gegenwärtig überschattet von einem der größten Skandale ihrer Geschichte. Der VW Konzern soll massiv Abgaswerte bei Diesel-Fahrzeugen manipuliert haben, um die strengen Grenzwerte einhalten zu können. Es geht insgesamt weltweit um 5 Millionen Autos, davon 2,8 Millionen in Deutschland. In Deutschland sind wohl u. a. betroffen der Golf VI, der Passat in 7. Generation und die 1. Generation des Tiguan-Dieselmotor EA 189, Audi-Modellreihen A1, A3, A4 und A6 mit dem Dieselmotor EA 189). Welche Rechte hat nun der Käufer eines derartigen Fahrzeugs? Ebenso wie der Kraftstoffverbrauch, so sind die Angaben über den CO2-Verbrauch Pflichtangaben nach der Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (EnVKV). Regelmäßig werden diese Angaben unmittelbar im Kaufvertrag hinterlegt oder sie ergeben sich aus den Angaben in dem Verkaufsprospekt zu dem jeweiligen Fahrzeug. Kann das betreffende Fahrzeug - wovon auszugehen sein wird - die vereinbarten Abgaswerte nicht reproduzieren, so dürfte ein Mangel im Rechtssinne vorliegen, der Gewährleistungsrechte eröffnet. Das **OLG Hamm** hat in der **Entscheidung vom**

07.02.2013, Az. I-28 U 94/12, zu abweichenden Kraftstoffverbrauchswerten wie folgt ausgeführt: **„Der Käufer kann erwarten, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind.“** Der Kunde hat dann zu prüfen, ob Ansprüche nicht verjährt sind. Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab Übergabe der Sache. Die Verjährung kann unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Jahr ab Übergabe reduziert werden. Hier ist also ein Blick in den Kaufvertrag erforderlich. Anders ist es, wenn der Verkäufer arglistig getäuscht hat. Gegenwärtig scheint es so zu sein, dass der Konzern VW bereits seit längerem Kenntnis über die Manipulation hatte. Nimmt man dann noch an, dass sich der Käufer auch getäuscht fühlt, weil er ein umweltfreundliches Diesel-Fahrzeug kaufen wollte, das Fahrzeug aber tatsächlich nicht so umweltfreundlich ist, weil die Testergebnisse manipuliert wurden, so kann eine arglistige Täuschung zumindest nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Käufer direkt vom Hersteller gekauft hat, also beispielsweise über die Niederlassung. Hat der Kunde beim Händler gekauft, sieht es anders aus,

selbst wenn man den Händler als „verlängerten Arm des Herstellers“ ansieht. Kannte er die Manipulation nicht, so kann er auch nicht täuschen. Ließe sich eine Täuschung begründen, so würde abweichend die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gelten. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt voraus, dass der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen konnte. Stellt man also auf die nun mit der Presse veröffentlichten Tatsachen ab, so könnte jetzt an den Beginn der Verjährungsfrist gedacht werden. Die arglistige Täuschung wäre jedoch vom Käufer zu beweisen. Liegt ein Mangel vor und kann eine Verjährung verneint werden, so hat der Käufer den Verkäufer zunächst zur Nachbesserung aufzufordern. Der Käufer hat dem Verkäufer das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen. Wie in konkret die Mängelbeseitigung aussehen könnte, erscheint noch völlig offen. Jedenfalls hat der Verkäufer das Fahrzeug so nachzubessern, dass der vertraglich vereinbarte Ausstoßwert reproduzierbar ist, also das Fahrzeug dem vertraglich geschuldeten Zustand entspricht. Versucht der Verkäufer zweimal vergeblich nachzubessern oder verweigert er die

Überprüfung des Mangels, so stehen dem Käufer weitere Rechte zu. Er kann von dem Vertrag zu-



Sebastian Asshoff
Fachanwalt für Verkehrs-
und Versicherungsrecht

rücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Beim Kfz-Kauf hat sich die herrschende Meinung durchgesetzt, dass der Mangel dann erheblich sei, wenn die Beseitigung 10 % des Anschaffungspreises ausmache. Geht man davon aus, dass die Verbrauchswerte nur durch Einbau eines Ersatzmotors oder einer neuen Abgasanlage auf den vertraglich vereinbarten Wert gebracht werden können, so

muss wohl von einem erheblichen Mangel ausgegangen werden, der zum Rücktritt berechtigt. Sollte jedoch nur ein Softwareupdate erforderlich sein, um tatsächlich die vereinbarten Werte reproduzieren zu können, so wäre eine Erheblichkeit zumindest zu hinterfragen. Dann käme es auf den Kostenumfang des Updates und des Eingriffs in das Fahrzeug an. Dieses Update darf natürlich nicht auf Kosten anderer Parameter (Leistung) erfolgen, was wiederum eine Mangelhaftigkeit begründen würde. Ebenso wäre es Rahmen eines Schadensersatzes möglich, die Kosten dieser Reparatur erstattet zu verlangen. Auch die Minderung des Kaufpreises wäre möglich. Wie sich ein Minderwert jedoch darstellt, müsste im Zweifel ein Sachverständiger festlegen. Eine weitere Möglichkeit wäre auch die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung. Dazu gilt das oben Gesagte. Da dies aufgrund der derzeit noch frischen Berichterstattung nur ein Überblick über Ansprüche dem Grunde nach sein kann, lassen Sie sich gerne bei uns beraten.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar